

Stadt Dormagen
Der Stadtdirektor
61/61.26 01/315-2.v.Ä.-Kn. 827

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 315 "Im Gansdahl" gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

B e g r ü n d u n g

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

I. Derzeitiges Planungsrecht:

Im Bereich nordwestlich der Klosterstraße, entlang der Straße Marderweg, setzt der Bebauungsplan Nr. 315 ein reines Wohngebiet fest. Zulässig ist eine zweigeschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern.

Die bebaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

II. Änderungen:

Die bebaubare Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Hackenbroich, Flur 8, Flurstück Nr. 411, wird um 5,00 m Richtung Nordwesten verschoben.

Diese Änderung berührt die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht. Deshalb wird eine vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB durchgeführt.

III. Ziel und Zweck der Planung:

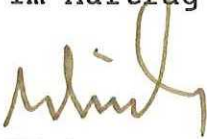
Aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 315 "Im Gansdahl" konnte auf die Straßenfläche für einen Wendehammer auf der Straße "Marderweg" verzichtet werden, so daß die überbaubare Fläche für o.g. Grundstück um 5,00 m nach Nordwesten verschoben wird, um so den Gartenbereich als Ruhezone zu erweitern.

Negative Auswirkungen auf die Nachbarbebauung sowie auf den öffentlichen Straßenverkehr entstehen durch die Verschiebung der überbaubaren Flächen nicht.

IV. Bodenordnende Maßnahmen sind aufgrund dieses Änderungsverfahrens nicht erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes führt zu keinen zusätzlichen Kosten für die Stadt Dormagen.

Dormagen, den 26.07.1990
Im Auftrag



Wink
Leiter des Planungsamtes

